SATZUNG DES BOWLING - CLUB Eintracht.



1. Name, Vereinszugehörigkeit, Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen "Bowling-Club Eintracht".

Der Club ist Mitglied im BSC LAUF e.V.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.06.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Bowlingsportes und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Ziele.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Lauf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorsitzenden gerichtet werden muss.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Club.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals geschehen, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt worden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Club ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen zu beachten.

7. Organe des Clubs

Organe des Clubs sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1.Sportwart, dem 2. Sportwart und dem Kassier.

Der Club wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

9. Zuständigkeit des Vorstands,

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung und Erstellung des Jahresplans.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

10. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten worden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

14. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Revisors und des Schriftführers;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über

die Auflösung des Clubs;

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats; Ernennung von Ehrenmitgliedern;

15. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, Möglichst im 2. Quartal soll die ordentliche, Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Clubmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel- der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Clubs eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Clubs kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in *der* - Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden,

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist,

19. Auflösung des Clubs,

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lauf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Fürth, den 24.6.2022

1.Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführer